

**1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und
der Bürgergemeinde Himmelried**
**2. Änderung des Verzeichnisses der solothur-
nischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. November 2020, RRB Nr. 2020/1526

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Feststellungen.....	5
1.2 Erwägungen	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	5
1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	5
1.4 Gemeindebezeichnung.....	6
1.5 Schlussfolgerung.....	6
2. Auswirkungen.....	6
3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.....	6
4. Rechtliches	7
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf 1	9

Beilagen

Beschlussesentwurf 2
Synopsis

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Himmelried haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden per 1. Januar 2021 beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde "Himmelried".

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend zu ändern.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Himmelried per 1. Januar 2021.

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2020 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Himmelried einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde Himmelried per 1. Januar 2021 mit 231 Ja-Stimmen gegen 49 Nein-Stimmen zu.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Bürgergemeinde Himmelried stimmten einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Himmelried per 1. Januar 2021 mit 62 Ja-Stimmen gegen 31 Nein-Stimmen zu.

Der Gemeindepräsident erwarhte die Abstimmungsergebnisse. Gegen die Ergebnisse gingen keine Beschwerden ein. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohner- und Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist aktuell gesichert. Die Bürgergemeinde hatte die Behörden der Einwohnergemeinde als Behörden der Bürgergemeinde anerkannt. Durch die Vereinigung der Gemeinden sollen künftig Doppelspurigkeiten reduziert und die Administration und Prozesse vereinfacht werden.

1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Jahresrechnungen 2018 wie folgt:

Einwohnergemeinde Himmelried

Steuerfuss (NP/JP)	124/124
Einwohner/innen	912

Eigenkapital	Fr.	1'629'752.63
davon Kapital Spezialfinanzierung	Fr.	53'219.56
davon Bilanzüberschuss (Kt. 299)	Fr.	1'554'700.07
Verwaltungsvermögen	Fr.	2'483'705.32
Nettoschuld	Fr.	853'952.69
Nettoschuld pro Einwohner/in	Fr.	936.35
Bilanzsumme	Fr.	6'037'252.78

Bürgergemeinde Himmelried

Wald in ha (total/davon bewirtschaftet)	213/136
Ortsansässige Bürger/innen	140

Vorfinanzierung	Fr.	0
Sonstige Spezialfinanzierungen	Fr.	0
Forstreserve	Fr.	0
Bürgerkapital (Eigenkapital)	Fr.	1'471'405.98
Verwaltungsvermögen	Fr.	137'006.00
Nettovermögen	Fr.	1'334'399.98
Nettovermögen pro Bürger/in	Fr.	9'531.43
Bilanzsumme	Fr.	1'513'097.58

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden sind geordnet.

1.4 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Gemeinde wird künftig den Namen "Gemeinde Himmelried" tragen.

1.5 Schlussfolgerung

Die Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Himmelried sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Auswirkungen

Der vereinigten Gemeinde wird, wenn die Voraussetzungen nach den dazumal aktuellen Kriterien erfüllt sind, der Besitzstand im Finanz- und Lastenausgleich und ein Projektbeitrag gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (BGS 131.73; FILAG EG) gewährt.

3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Zusammenschluss bedingt eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

4. Rechtliches

Vereinigungen bedürfen gemäss Art. 47 Abs. 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen oder Bereinigungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997; BGS 131.3). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Himmelried

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. November 2020 (RRB Nr. 2020/1526), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Himmelried mit der Bürgergemeinde Himmelried wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen "Gemeinde Himmelried".
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
Oberamt Region Dorneck-Thierstein
Amt für Finanzen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
Gemeindepräsidium der Gemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried

¹⁾ BGS 111.1.